

**Die vorliegende Formulierungshilfe für einen „Rahmenvertrag zur Zeitarbeitnehmerüberlassung“ ist eine unverbindliche Arbeitshilfe der Berliner Krankenhausgesellschaft. Wie jedes Vertragsmuster soll auch dieses die Arbeit erleichtern. Bitte beachten Sie jedoch, dass keinerlei Haftung für die korrekte Anwendung im Einzelfall und Aktualität zum Zeitpunkt der Verwendung übernommen werden kann.**

**Die Verwendung dieser Formulierungshilfe ist ausdrücklich freigestellt. Sie dient lediglich als Musterbeispiel.**

**Die Formulierungshilfe ist stets an den individuellen Einzelfall anzupassen.**

## **Rahmenvertrag zur Zeitarbeitnehmerüberlassung**

für Honorar- und Zeitarbeitskräfte des nicht-ärztlichen Dienstes  
(Pflegedienst, u. a. Allgemeinstationen, Intensivstationen, Operationsdienst,  
Anästhesiedienst sowie Notaufnahme)

zwischen

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Verleihers]

– nachfolgend der „Verleiher“ –

und

[Bezeichnung und vollständige Anschrift des Entleihers]

– nachfolgend der „Entleiher“ –

### **Vorbemerkung**

Zwischen Verleiher und Entleiher wird auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) folgender Rahmenvertrag über die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher geschlossen. Grundlage für die einzelnen Überlassungsverhältnisse sind die jeweiligen Einzelverträge, dieser Rahmenvertrag samt seinen Anlagen sowie die gesetzlichen Bestimmungen.

Im Fall sich widersprechender Regelungen gelten zwingende gesetzliche Bestimmungen vor den Bestimmungen des Einzelvertrages. Letztere haben Vorrang im Verhältnis zu den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages, die wiederum im Verhältnis zu dispositivem Gesetzesrecht vorgehen.

Im Interesse des Textflusses und der Lesefreundlichkeit werden in diesem Vertrag und in allen seinen Anlagen durchgehend geschlechtsspezifische Termini gebraucht: Die männliche Bezeichnung bezieht jeweils die weibliche und diverse Form mit ein.

## **§ 1 Allgemeines**

- (1) Der Verleiher verfügt über eine Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG und hat diese dem Entleiher durch Überlassung einer Kopie der Erlaubnis nachzuweisen.
- (2) Der Verleiher verpflichtet sich, den Wegfall, die Nichtverlängerung, die Rücknahme oder den Widerruf der Erlaubnis sowie gegebenenfalls das voraussichtliche Ende der Abwicklungsfrist nach § 12 Abs. 2 AÜG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

## **§ 2 Einzelaufträge, Tätigkeitsnachweise**

- (1) Der Entleiher wird durch diesen Rahmenvertrag nicht verpflichtet, ein bestimmtes Kontingent an Zeitarbeitnehmern abzurufen.
- (2) Die Anzahl der benötigten Zeitarbeitnehmer, den gewünschten Einsatzbeginn sowie die voraussichtliche Einsatzdauer teilt der Entleiher dem Verleiher schriftlich oder elektronisch<sup>1</sup> mit.
- (3) Der Verleiher teilt dem Entleiher daraufhin schriftlich oder elektronisch mit, welche namentlich benannten Zeitarbeitnehmer zu welchen Konditionen an den Entleiher überlassen werden können.
- (4) Die ordnungsgemäße Erfüllung des Einzelauftrags wird am Einsatzort durch den Unterschriftsberechtigten der abrufenden Stelle auf dem Leistungsnachweis des Zeitarbeitnehmers mit Einsatzort, Datum, zeitlichem Beginn und Ende, Arbeitsstunden abzüglich Pausen sowie lesbarer Unterschrift und Stempel dokumentiert (= Tätigkeitsnachweis).

## **§ 3 Vergütung, Rechnungslegung**

- (1) Der Stundenverrechnungssatz des Verleihers inklusive sämtlicher Zulagen beträgt maximal das 1,5-fache<sup>2</sup> des Arbeitgeberbruttos eines im Betrieb des Entleihers fachlich äquivalent qualifiziert tätigen Stammarbeitnehmers pro Stunde. Das Arbeitgeberbrutto beinhaltet neben dem Bruttogehalt pro Stunde sämtliche Lohnnebenkosten.

---

<sup>1</sup> Bei Nutzung eines elektronischen Buchungsportals bietet es sich an, dieses in einem separaten Absatz festzulegen und zu vereinbaren, dass dieses ausschließlich – auch zur Übermittlung der Tätigkeitsnachweise & Rechnungsstellung – genutzt wird.

<sup>2</sup> Dies ist der Faktor, welchen sowohl die BKG als auch die DKG unter Zugrundelegung des Arbeitgeberbruttos empfiehlt. Bei Zugrundelegung des Arbeitgeberbruttos ist ein Großteil der Kalkulationsbestandteile der Zeitarbeitsunternehmen wie Sozialversicherung etc. im Faktor bereits enthalten.

- (2) Grundlage für die Ermittlung dieses Arbeitgeberbruttos eines im Betrieb des Entleihers fachlich äquivalent qualifiziert tätigen Stammarbeitnehmers pro Stunde ist die Anlage [...].<sup>3</sup>
- (3) Die im Einsatz befindlichen Zeitarbeitnehmer sind vertraglich verpflichtet, Tätigkeitsnachweise gemäß § 2 Abs. 4 zu führen. Auf Basis der in den Tätigkeitsnachweisen ausgewiesenen Einsatzstunden erstellt der Verleiher für jeden Zeitarbeitnehmer eine separate Abrechnung.
- (4) Die Rechnungen sind zu richten an: \_\_\_\_\_  
(Entleiher)
- (5) Zahlungen erfolgen bargeldlos innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung auf das in der Rechnung benannte Konto.
- (6) Sämtliche Beträge sind netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer auszuweisen.
- (7) Die Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### **§ 4 Regelungen in Bezug auf die Zeitarbeitnehmer**

- (1) Zwischen Zeitarbeitnehmer und Entleiher entstehen keine vertraglichen Beziehungen.
- (2) Der Verleiher überträgt die einsatzbezogene fachliche Weisungsbefugnis für die Dauer des jeweiligen Einsatzes auf den Entleiher. Der Entleiher wird den Zeitarbeitnehmern nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem jeweils zwischen Zeitarbeitnehmer und Verleiher vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich entsprechen.
- (3) Der Verleiher stellt sicher, dass der Zeitarbeitnehmer eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis nach den aktuell geltenden Datenschutzbestimmungen unterzeichnet. Diese ist dem Entleiher auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Der Verleiher ist für die Einhaltung der Regelungen des Arbeitszeitrechts verantwortlich. Der Entleiher hat die gesetzlichen Pausenregelungen zu beachten.
- (5) Der Entleiher wird dem Verleiher einen etwaigen Arbeitsunfall des entsandten Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, telefonisch und schriftlich anzeigen.
- (6) Der Verleiher und der Entleiher verpflichten sich, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher selbst oder einem mit dem Entleiher im Sinne von § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist oder innerhalb von vier Monaten vor Einsatzbeginn bereits in einem solchen Unternehmen eingesetzt wurde. Trifft dies zu, so macht der Entleiher dem Verleiher unverzüglich Mitteilung. Die Parteien entscheiden sodann angesichts der sich ergebenden Rechtsfolgen (Equal-Treatment, bzw. ggf. höherer Branchenzuschlag), ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und inwieweit der Einsatzvertrag ggf. anzupassen ist.

---

<sup>3</sup> Bitte Anlage mit Überschrift und ggf. Anlagenummer bezeichnen. Die Anlage ist ein Bogen mit Aufschlüsselung der wesentlich monetären Bestandteile wie Urlaubsgeld, Leistungsentgelt, Sachzuwendungen, Sonderzahlungen etc. inklusive sämtlicher Lohnnebenkosten (= Arbeitgeberbrutto). Dies variiert je Entleiher.

## **§ 5 Qualifikation/Ersatzleistungen/außerordentliche Kündigung/Vertragsstrafe**

- (1) Der Entleiher gibt in seiner Bestellung die für den Einsatz des Zeitarbeitnehmers erforderliche Qualifikation an. Der Verleiher schlägt dem Entleiher daraufhin geeignete Zeitarbeiter entsprechend den Vorgaben unter Beifügung entsprechender Qualitätsnachweise vor. Die Auswahl des konkreten Zeitarbeitnehmers für den jeweiligen Einsatz obliegt dem Entleiher.
- (2) Der Verleiher ist für die jeweilige gesetzlich vorgeschriebene berufliche Qualifikation und Eignung des Zeitarbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit entsprechend den jeweiligen Anforderungen inklusive der Absolvierung von Pflichtfortbildungen (z. B. Hygiene, Reanimation etc.) und arbeitsmedizinischen Untersuchungen (z. B. Impfnachweise zu Masern und Hepatitis etc.) und etwaige Mindestanforderungen an sprachliche Qualifikationen verantwortlich.
- (3) Der Verleiher überlässt dem Entleiher ausschließlich Zeitarbeiter, welche zusätzlich mindestens zwei Fortbildungstage im Jahr absolvieren (z. B. Prophylaxen, Injektionen, Lagerung, Verbandswechsel, Arzneimittellehre). Auf Verlangen des Entleihers legt der Verleiher entsprechende Qualifikationsnachweise und regelmäßige Fortbildungsnachweise vor. Zudem sollte jeder Zeitarbeiter einen Gerätepass (lt. MPBetreibV erfolgt die Einweisung durch sogenannte Ersteinweiser) mit sich führen. Der Entleiher behält sich eine eigene Eignungsprüfung vor.
- (4) Bei Überlassung eines Zeitarbeitnehmers, welcher nicht den in Absatz 2 und 3 definierten Qualifikationsanforderungen entspricht, darf der Entleiher diesen durch Erklärung gegenüber dem Verleiher unverzüglich nach Kenntnis zurückweisen. Der Verleiher hat auf Anforderung des Entleihers sofort geeigneten Ersatz zu stellen. Gleiches gilt im Falle des entschuldigten oder unentschuldigten Fehlens des Zeitarbeitnehmers.
- (5) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur ordentlichen personen- oder verhaltensbedingten Kündigung berechtigt, kann der Entleiher den Zeitarbeiter durch Erklärung gegenüber dem Verleiher für den nächsten Arbeitstag zurückweisen und unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.
- (6) Liegt ein Grund vor, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 BGB berechtigt, kann der Entleiher den Zeitarbeiter umgehend vom Arbeitsplatz verweisen und vom Verleiher unverzüglich geeigneten Ersatz verlangen.
- (7) Sollte in den Fällen der Absätze 4 bis 7 kein unverzüglicher Ersatz durch den Verleiher gestellt werden, ist der Entleiher zur fristlosen Kündigung des auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelvertrages berechtigt.
- (8) Erfüllt der Verleiher seine ihm nach den Absätzen 4 bis 7 obliegenden Pflichten nicht, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von \_\_\_\_\_<sup>4</sup> an den Entleiher zu zahlen.
- (9) Sowohl der Verleiher als auch der Entleiher haben sicherzustellen, dass während der gesamten Entleihzeit eines Zeitarbeitnehmers keine gegenseitigen Abwerbunternehmungen gegenüber dem jeweiligen Personal erfolgen. Dies umfasst jeweils das gesamte Personal. Ein entsprechendes Abwerbverhalten kann mit einer Vertragsstrafe von drei Bruttomonatsgehältern des jeweils abgeworbenen Personals geahndet werden.

---

<sup>4</sup> Es wird empfohlen, diesen Betrag nachweisbar individuell zwischen Entleiher und Verleiher auszuhandeln, um das Risiko einer Unwirksamkeit dieser Klausel zu minimieren.

## **§ 6 Pflichten des Entleiher**

- (1) Der Entleiher gewährt dem Zeitarbeitnehmer Zugang zu den Gemeinschaftseinrichtungen oder – diensten im Unternehmen unter den gleichen Bedingungen wie vergleichbaren Arbeitnehmern im Einsatzbetrieb, es sei denn, eine unterschiedliche Behandlung ist aus sachlichen Gründen gerechtfertigt. Der Entleiher hat den Verleiher über die entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen und -dienste auf Nachfrage zu informieren.
- (2) Der Entleiher hat dafür Sorge zu tragen, dass die in den Einsatzbetrieb geltenden Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften auch von den Zeitarbeitnehmern eingehalten werden. Die erforderlichen Belehrungen über diese Vorschriften sowie die tätigkeitsbezogenen Unterweisungen wird der Entleiher vornehmen. Der Entleiher übernimmt zudem die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Abs. 6 AÜG). Er stellt den Verleiher insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren. Sofern für den Einsatz Vorsorgeuntersuchungen (wie bspw. G24 und G42 oder weitere Impfungen) erforderlich sein sollten, hat der Entleiher den Verleiher hierauf rechtzeitig vor Einsatzbeginn hinzuweisen.
- (3) Sofern spezielle Schutzkleidung erforderlich ist, wird diese vom Entleiher gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung der dem Verleiher obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Entleiher dem Verleiher ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der im Einsatzbetrieb üblichen Arbeitszeiten.
- (5) Der Verleiher weist den Entleiher darauf hin, dass der Entleiher Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit der Zeitarbeitnehmer im Einsatzbetrieb zu dokumentieren und diese Aufzeichnungen mindestens zwei Jahre aufzubewahren hat (§ 17c AÜG).

## **§ 7 Pflichten des Verleihers**

- (1) Auf Anforderung des Entleiher hat der Verleiher die folgenden Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen und dem Entleiher in Kopie zu überlassen:
  - a) aktuelle Bescheinigungen aller zuständigen Einzugsstellen für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zwecks Nachweises einer ordnungsgemäßen Abführung der Sozialversicherungsbeiträge;
  - b) aktuelle Bescheinigungen der Berufsgenossenschaft über die ordnungsgemäße Abführung der Unfallversicherungsbeiträge bzw. der im Veranlagungszeitraum hierauf zu entrichtenden Vorschüsse;
  - c) aktuelle Bescheinigungen der zuständigen Behörde über das Nichtvorliegen von Zahlungsrückständen bei der Abführung von Lohnsteuer.
- (2) Der Verleiher garantiert gegenüber dem Entleiher, dass er jeweils bei Einstellung eines neuen Zeitarbeitnehmers die Vorlage eines aktuellen polizeilichen Führungszeugnisses (nicht älter als ein Jahr) sicherstellt und sämtliche gesetzliche Vorschriften zur Vorlage und dessen Aktualisierung eingehalten werden.
- (3) Der Verleiher hält eine aktuelle Betriebshaftpflichtversicherung mit Einschluss von Vermögensschäden vor.

## **§ 8 Kündigung des Rahmenvertrages bzw. der Einzelverträge**

- (1) Die Einsatzverträge über die Überlassung der auf Basis dieses Rahmenvertrages überlassenen Zeitarbeitnehmer können von beiden Parteien mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Tagen/Wochen zum Monatsende/Wochenende ordentlich gekündigt werden. Dies ist ungeachtet dessen möglich, dass der Einsatz der Zeitarbeitnehmer von Beginn an zeitlich befristet ist.
- (2) Dieser Rahmenvertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von \_\_\_\_\_ Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für Zeitarbeitnehmer, die sich bei Ablauf der Kündigungsfrist noch im Einsatz befinden, gelten die Regelungen dieses Rahmenvertrages auch im Falle der Kündigung bis zur Beendigung des Einsatzes unverändert weiter.
- (3) Der Rahmenvertrag sowie die einzelnen Einsatzverträge können unabhängig hiervon von beiden Parteien bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Frist gekündigt (= außerordentliche Kündigung) werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn über das Vermögen einer Partei das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird.
- (4) Eine Kündigung des Rahmenvertrages oder der Einzelverträge durch den Entleiher ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Verleiher ausgesprochen wird. Die durch den Verleiher überlassenen Zeitarbeitnehmer sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

## **§ 9 Haftung**

- (1) Der Verleiher haftet gegenüber dem Entleiher und sonstigen Dritten für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere für die sorgfältige Auswahl und Eignung des überlassenen Zeitarbeitnehmers und Erfüllung der in der Anfrage des Entleihers geforderten Qualifikations-, Anforderungs- und Tätigkeitsmerkmale und Vorhaltung der geforderten Einweisungen und Schulungen.
- (2) Der Verleiher haftet für sämtliche Schäden, welche der Zeitarbeitnehmer in Ausübung seiner Tätigkeit auf Grundlage des jeweils geschlossenen Einzelvertrages verursacht. Eine Haftung des Entleihers ist insoweit ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt der Entleiher sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Ausübung der Tätigkeit des Zeitarbeitnehmers auf Grundlage des jeweils geschlossenen Einzelvertrages entstandenen Schadensersatzansprüche gegenüber dem Zeitarbeitnehmer an den Verleiher ab.

## **§ 10 Vermittlungsgebühr**

Eine von dem Entleiher an den Verleiher über die in § 5 Abs. 9 geregelte hinausgehende zu entrichtende Gebühr dafür, dass ein Zeitarbeitnehmer in einem zeitlichen Zusammenhang zu seiner Überlassung an den Entleiher in den Betrieb des Entleihers als festangestellter Arbeitnehmer wechselt, ist ausgeschlossen.

## § 11 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Rahmenvertrag bestehen nicht. Die Parteien sind darüber einig, dass sämtliche zukünftige Nebenabreden gemäß § 12 AÜG nur bei Wahrung der Schriftform wirksam sind.
- (2) Ist eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- (3) Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag wird \_\_\_\_\_ vereinbart.
- (4) Sämtliche Anlagen zu diesem Vertrag sind Vertragsbestandteil.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verleihers

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Entleihers

### Anlage(n)

